

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Die Schülermitverantwortung wird erweitert.

Die Beteiligungsrechte von Elternbeirat und Schulkonferenz bei der Umsetzung der Bildungsplanreform werden gesetzlich festgeschrieben.

Durch Selbst- und Fremdevaluation soll die Qualität der Schulen gefestigt und gestärkt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Es wird die Möglichkeit geschaffen, die Genehmigung von Schulbüchern vom Kultusministerium auf das Landesinstitut für Schulentwicklung zu delegieren;
2. der Schülergruppe in der Schulkonferenz wird das Recht eingeräumt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen und es wird die Möglichkeit geschaffen, in der Satzung der SMV festzulegen, dass der Schülersprecher direkt gewählt werden kann;
3. das Anhörungsrecht des Elternbeirates und das Mitbestimmungsrecht der Schulkonferenz bei der Festlegung der schuleigenen Stundentafel und der Entwicklung von schuleigenen Curricula werden gesetzlich verankert;
4. auf der Ebene der Schule werden die Selbst- und die Fremdevaluation gesetzlich vorgesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die flächendeckende Umsetzung der vorliegenden Konzepte zur Qualitätssicherung (insbesondere Selbst- und Fremdevaluation) für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen soll zum Schuljahr 2011/12 abgeschlossen sein. Die dazu erforderlichen Ressourcen können kostenneutral durch Umwidmung von Stellen innerhalb des Einzelplans 04 zur Verfügung gestellt werden. Über deren bedarfsgerechte Verteilung wird im Etatentwurf 2007/08 sowie in künftigen Haushalten entschieden.

Zum Zeitpunkt des Endausbaus des Qualitätssicherungssystems ist gegenüber 2006 mit einem Bedarf von bis zu 280 Deputaten durch Umwidmung innerhalb des Einzelplans 04 zu rechnen.

Dieser betrifft zum einen das Landesinstitut für Schulentwicklung und entfällt dort im Einzelnen auf: Evaluatoren, Steuerungspersonal, Bildungsberichterstattung, sowie Diagnose- und Vergleichsarbeiten. Die für das Landesinstitut für Schulentwicklung vorgesehenen Ressourcen werden bei den Evaluatoren vorwiegend in Form von Abordnungen aus dem Schulbereich in Anspruch genommen. Es besteht aber auch die Möglichkeit Externe einzusetzen. In den übrigen Fällen zum Teil durch Abordnung. Weiterhin werden aus dem für das Landesinstitut vorgesehenen Kontingent durch Umwidmung von Stellen Einstellungsmöglichkeiten am Landesinstitut geschaffen. Dabei sind jeweils flexible Kapitalisierungsmöglichkeiten sicherzustellen, insbesondere um befristet Externe zur Aufgabenerledigung unterstützend heranziehen zu können.

Zum anderen sind Ressourcen zur Unterstützung und Durchführung des Systems der Selbstevaluation der Schulen erforderlich.

Im Endausbau ist ein Sachmittelmehrbedarf für das Landesinstitut sowie für die Unterstützungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 1,6 Mio. € erforderlich.

Für die Umsetzung des Konzepts erforderliche Maßnahmen der Lehrkräftefortbildung können durch Umsteuerung im Bereich der zentralen Lehrerfortbildung des Kultusministeriums und der regionalen Fortbildungsmaßnahmen der Regierungspräsidien zu Lasten anderer Maßnahmen und Programme in der Lehrkräftefortbildung mit den bisher im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln durchgeführt werden.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 17. Oktober 2006

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 669), wird wie folgt geändert:

1. § 35 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Kultusministerium kann die Zuständigkeit für die Zulassung von Schulbüchern unbeschadet seiner Fachaufsicht durch Rechtsverordnung auch einer anderen Stelle übertragen.“

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird der Punkt am Ende der Aufzählung durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes. Für das Fach Religionslehre bleibt die Beteiligung der Beauftragten der Religionsgemeinschaften unberührt.“

b) In Absatz 9 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Berufsschule“ die Worte „, einem sonstigen Bildungsgang, in dem neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird,“ eingefügt.

c) Absatz 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder, die Elterngruppe oder die Schülergruppe unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.“

3. In § 57 Abs. 1 Satz 4 wird der Punkt am Ende der Aufzählung durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.“

4. § 67 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die SMV-Satzung kann vorsehen, dass der Schülersprecher und ein Stellvertreter von den Schülern der Schule direkt gewählt werden.“

5. Nach § 113 wird folgender § 114 eingefügt:

„§ 114

Evaluation

(1) Die Schulen führen zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität regelmäßig Selbstevaluationen durch; sie können sich dabei ergänzend der Unterstützung sachkundiger Dritter bedienen. Das Landesinstitut für Schulentwicklung führt in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durch, zu deren Vorbereitung die Schulen auf Anforderung die Ergebnisse und Folgerungen der Selbstevaluation übersenden. Die Schulen unterstützen das Landesinstitut für Schulentwicklung in der Durchführung der Fremdevaluation. Das Landesinstitut für Schulentwicklung übersendet die Ergebnisse der Fremdevaluation der Schule, die sie anschließend der Schulaufsicht vorlegt. Bei der Evaluation werden die Eltern und Schüler beteiligt. Die Lehrer sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Das Kultusministerium kann Schüler und Lehrer verpflichten, an Lernstandserhebungen von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die schulbezogene Tatbestände beinhalten und Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungsplanung dienen; die Erhebung kann sich auch auf außerschulische Bildungsdeterminanten beziehen, soweit es den Schülern und Lehrern zumutbar ist.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Themen, den Methoden, dem Verfahren und dem Zeitpunkt der Evaluationen nähere Bestimmungen zu erlassen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Delegationsmöglichkeit für Schulbuchgenehmigungen (§ 35 a Abs. 1)

Es soll die Ermächtigungsgrundlage für eine Aufgabenübertragung geschaffen werden. Da es sich um eine exekutive Aufgabe handelt, ist die Fachaufsicht durch das Kultusministerium verfassungsrechtlich geboten. Es ist beabsichtigt, diese Aufgabe dem Landesinstitut für Schulentwicklung zu übertragen. In diesem Zusammenhang soll das Schulbuchzulassungsverfahren vereinfacht werden.

2. Stärkung der Schülermitverantwortung (§ 47 Abs. 12, § 67 Abs. 1)

Der Landesschülerbeirat hat dem Kultusministerium Vorschläge zu einer weiteren Stärkung der Schülermitverantwortung unterbreitet. In diesem Zusammenhang steht zum einen das neu eingeführte Recht der Schülergruppe in der Schulkonferenz, die Einberufung einer Sitzung zu initiieren (§ 47 Abs. 12), zum anderen die Möglichkeit für den Schülerrat, durch Satzung die Direktwahl des Schülersprechers vorzusehen (§ 67 Abs. 1).

3. Mitwirkungsrecht des Elternbeirates und der Schulkonferenz bei schuleigener Studentafel und schuleigenem Curriculum (§ 47 Abs. 5, § 57 Abs. 1)

Mit der Bildungsplanreform wurden für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und allgemein bildende Gymnasien vom Kultusministerium Studentafeln vorgegeben, die sich nicht mehr auf die einzelnen Jahrgangsstufen, sondern auf den jeweiligen Bildungsgang beziehen (Kontingentsstudentafeln). Es obliegt der einzelnen Schule, im Rahmen dieser auf den gesamten Bildungsgang bezogenen quantitativen Vorgaben schuleigene Jahrgangstudentafeln zu bilden, d.h. die für die einzelnen Klassenstufen und Fächer bzw. Fächerverbünde in der einzelnen Schule vorzusehenden Wochenstunden festzulegen. Zugleich sind die Schulen verpflichtet, schuleigene Curricula zu entwickeln, welche die vom Kultusministerium vorgegebenen Bildungspläne vertiefen und ergänzen. Das Kultusministerium hat in § 2 Nr. 1 a der Konferenzordnung festgelegt, dass auf der Ebene der einzelnen Schule die Entscheidungen hierzu durch Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz nach Anhörung des Elternbeirates und nach Zustimmung der Schulkonferenz getroffen werden.

Diese Regelung soll nunmehr mit Gesetzesrang ausgestattet werden, vor allem um die Position der Elternvertreter in dem Willensbildungsprozess an der einzelnen Schule zu stärken.

4. Evaluation (§ 114)

Der neue Steuerungsansatz im Bildungswesen umfasst unter anderem erweiterte operative Gestaltungsspielräume für die Schulen und damit eine weitere Stärkung ihrer pädagogischen und fachlichen Erstverantwortung. Dabei ist die Zielvereinbarung ein wesentliches Element der Schulaufsicht. Für die Weiterentwicklung der einzelnen Schule und für die Zielvereinbarung zwischen Schulaufsicht und Schule liefert die Evaluation die erforderliche Datenbasis.

Der Terminus „Evaluation“ bezeichnet ein diagnostisches Verfahren, um die Qualität der Arbeit von Institutionen zu bewerten. Die Evaluation unterscheidet sich hiermit von individualdiagnostischen Verfahren. An den Schulen soll die Evaluation in verschiedenen Schritten erfolgen:

Selbstevaluation

Die Schule diagnostiziert im Rahmen der Selbstevaluation mit ihrem eigenen Personal eigenverantwortlich die Qualität ihrer Arbeit. Die Selbstevaluation

soll zu einer kritischen Reflexion der pädagogischen Arbeit führen und Daten für eine zielgerichtete Qualitätsentwicklung bereitstellen. Damit kommt ihr eine Schlüsselfunktion im kontinuierlichen Schulentwicklungsprozess zu.

Im Ausnahmefall und wenn die Finanzierung durch die Schule sichergestellt ist, können die Schulen sich im Rahmen der ihnen obliegenden Selbstevaluation ergänzend der Unterstützung sachkundiger Dritter (z. B. Hochschulinstitut, Beratungsunternehmen) bedienen, um Untersuchungen im Bereich der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durchzuführen. Solche Untersuchungen ersetzen nicht eine Fremdevaluation durch das Landesinstitut für Schulentwicklung. Das Landesinstitut berücksichtigt sie jedoch in angemessener Weise bei seiner Entscheidung über Inhalt, Umfang, Methoden und Tiefe der von ihm durchgeführten Fremdevaluation.

Die Ergebnisse der Selbstevaluation werden insbesondere in der Gesamtlehrerkonferenz und ggf. in der Schulkonferenz besprochen und in der schulischen Qualitätsdokumentation festgehalten. Auf Anforderung wird die Qualitätsdokumentation dem Landesinstitut für Schulentwicklung zur Vorbereitung der Fremdevaluation übersandt.

Fremdevaluation

Bei der Fremdevaluation wertet das Landesinstitut für Schulentwicklung die Qualitätsdokumentation der Schule aus. Zusätzlich kann es dabei weitere, den Erziehungs- und Bildungsauftrag betreffende Erhebungen an der Schule durchführen.

Die Ergebnisse der Fremdevaluation werden vom Landesinstitut für Schulentwicklung in einem Evaluationsbericht festgehalten, der nach einer vorangegangenen Anhörung der Schule zugeht. Eine Zertifizierung durch das Landesinstitut für Schulentwicklung ist möglich.

Zielvereinbarung

Zeitnah nach Erhalt übersendet die Schule den Evaluationsbericht – bei Bedarf mit einer Stellungnahme – an die Schulaufsichtsbehörde. Er ist Grundlage für entwicklungsorientierte Zielvereinbarungen zwischen Schulaufsicht und Schule.

Einzelfragen

Es ist vorgesehen, die mit der Evaluation vorgesehenen Einzelfragen im Rahmen einer Rechtsverordnung zu klären. Durch diese Regelungsform wird es möglich, gegebenenfalls auch auf detaillierte Fragen der Praxis einzugehen und bei neuen Erfahrungen und Erkenntnissen der Praxis schnell und zielgerichtet zu reagieren. Hierbei geht es insbesondere um die folgenden Bereiche:

– Themen

Insgesamt sind die für die Evaluation möglichen Themen durch die in anderen Vorschriften rechtlich beschriebene Aufgabenstellung der Schulen festgelegt. Es ist vorgesehen, den Schulen bestimmte Evaluationsbereiche vorzugeben. Hierzu zählen beispielsweise: Unterrichtsergebnisse und Unterrichtsprozesse, Professionalität der Lehrkräfte, Schulführung und Schulmanagement, Schul- und Klassenklima, Außenbeziehungen.

– Methoden, Verfahren, Zeitpunkt

Die Schulen entscheiden über die Methoden einschließlich der Untersuchungstiefe, den Zeitpunkt und das Verfahren der Selbstevaluation. Das Landesinstitut verifiziert im Rahmen der Fremdevaluation, ob die Methoden hinreichend waren.

– Entscheidungskompetenzen

Die Frage, wer im Rahmen der landesweiten Vorgaben auf der Ebene der Schule über Themenfindung und Methoden der Untersuchung letztlich entscheidet, richtet sich nach den allgemeinen, schulgesetzlich festgeschriebenen Willensbildungsregeln. Die Themen ergeben sich aus dem in anderen Vorschriften festgelegtem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Entscheidung über die Wahl einzelner Themen und der Methoden der Untersuchung obliegt jeweils dem nach den innerschulischen Willensbildungsregeln zuständigen Organ der Schule. So entscheidet der Schulleiter über die Themen, die seine ihm insbesondere nach § 41 SchG zukommenden Aufgaben betreffen, die Gesamtlehrerkonferenz über die Themen, welche die ihr insbesondere nach § 44 SchG und § 2 Konferenzordnung zukommenden Aufgaben betreffen.

Überregionale Vergleichsuntersuchungen

Bei der Selbst- und Fremdevaluation sollen die Schüler und Eltern beteiligt werden, sie sind aber nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Im Gegensatz dazu sieht das Gesetz angesichts der besonderen bildungspolitischen Bedeutung bei landesweiten, nationalen oder internationalen Vergleichsuntersuchungen, für die das Kultusministerium die Verantwortung übernimmt, eine Mitwirkungsverpflichtung für die Schüler vor.

Die Schule ist nur legitimiert in die Rechte von Schülern einzugreifen, soweit es für ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag notwendig ist. Auch wissenschaftliche Erhebungen müssen damit begründet werden, dass sie der Verbesserung des Schulwesens insgesamt dienen, solange sie nicht freiwillig sind. Die Pflicht zur Teilnahme an Vergleichsuntersuchungen, die in der Verantwortung des Kultusministeriums durchgeführt werden, ist daher im Prinzip auf Lernstandserhebungen beschränkt; außerschulische Bildungsdeterminanten, insbesondere Daten zum sozialen Hintergrund, können nur erhoben werden, soweit sie zur Interpretation der Lernstandsergebnisse erforderlich sind. Da diese auch von dem sozialen Hintergrund, aus dem die Schüler kommen, abhängig sind, kann die Qualität der Arbeit des Lehrkörpers einer Schule nur gemessen werden, indem die Lernstandsergebnisse in Relation zu den außerschulischen Bildungsdeterminanten gesetzt werden.

Dabei werden zu den außerschulischen Bildungsdeterminanten an die Schüler nur solche Fragen gerichtet werden, deren Beantwortung im Hinblick auf ihre persönliche Sphäre zumutbar ist.

Das Kultusministerium informiert die Schulen über den Kreis der zu befragenden Schüler, die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art und Weise der Erhebung und den Erhebungszeitpunkt. Hierzu können den Schülern entsprechende Fragen oder Aufgabenbögen zur pflichtgemäßen Bearbeitung durch das Kultusministerium, im Auftrag des Kultusministeriums durch ein wissenschaftliches Institut oder unbeschadet der Verantwortung des Kultusministeriums durch das Landesinstitut für Schulentwicklung ausgehändigt werden.

Datenschutz

§ 114 beschreibt die Evaluation als Pflichtaufgabe der Schule. Die hierbei einzubeziehenden Inhalte richten sich nach dem in anderen Vorschriften festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen. Fragen zu den Rechtsgrundlagen für die hiernach ggf. erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten sind nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu beantworten. § 114 ist daher keine schulspezifische datenschutzrechtliche Regelung, vielmehr ist insoweit auf die umfassenden Regelungen des LDSG bzw. auf die datenschutzrechtliche Regelung des Landesbeamtengesetzes zu verweisen. § 114 ist also keine „andere Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 LDSG. Soweit die Schulen im Rahmen der Selbstevaluation unterstützend Dritte beauftragen, vereinbaren sie ein Auftragsverhältnis im Sinne des § 7 LDSG.

Die Ergebnisse der Selbstevaluation und der Fremdevaluation nach § 114 Abs. 1 beziehen sich nicht auf einzelne Personen, sondern auf die Organisation der untersuchten Schule und deren Prozesse. Die Ergebnisse werden keine Namen von Personen enthalten. Allerdings kann dies trotz der Nichtverwendung der Namen keine Anonymisierung im Sinne des § 3 Abs. 6 LDSG sein, da sich die Ergebnisse systemimmanent auf den Schulleiter in seiner Führungsfunktion beziehen und insbesondere bei kleineren Schulen oder kleineren Teilbereichen von Schulen die allgemeine Transparenz in diesen kleinen Einheiten die Zuordnung bestimmter Evaluationsergebnisse zu bestimmten Personen auch ohne großen Aufwand ermöglichen wird. Ein Verzicht auf eine Selbst- und Fremdevaluation in diesen Einheiten ist aber nicht möglich, ohne den Anspruch und die Verpflichtung des Staates auf die Ziele der Evaluation – sinnvoller Ressourceneinsatz sowie Qualitätssicherung und -entwicklung – aufzugeben. Im Sinne einer praktischen Konkordanz müssen die Ergebnisse – soweit sie personenbezogene Daten betreffen – vertraulich behandelt werden und dürfen nur weitergeleitet werden an die Schulleitungen, in der Regel an die Gesamtlehrerkonferenz und ggf. an die Schulkonferenz; eine Weiterleitung an den Schulträger ist nur zulässig, soweit seine Aufgaben berührt sind.

Allerdings dürfen in der Gesamtlehrerkonferenz und Schulkonferenz keine Personalangelegenheiten erörtert werden. Die Konferenzordnung schließt dies für die Gesamtlehrerkonferenz ausdrücklich aus, für die Schulkonferenz, der ja auch Eltern- und Schülervereine angehören, ergibt sich dies aus dem Beamten- bzw. Arbeitsrecht.

Der Schulträger hat ein Recht, bei Angelegenheiten, die ihn berühren, in der Schulkonferenz beratend mitzuwirken (§ 47 Abs. 6 SchG). Der Schulträger hat also das Recht, auf das Zustandekommen der Beschlüsse Einfluss zu nehmen, und muss sich nicht erst im Nachhinein mit den zustande gekommenen Beschlüssen auseinandersetzen. Im Übrigen wird auf § 114 Abs. 1 Satz 4 Schulgesetz hingewiesen.

Bei überregionalen Vergleichsuntersuchungen (§ 114 Abs. 2) ist es wie auch sonst bei wissenschaftlichen Untersuchungen möglich und üblich, von vornherein eine Anonymisierung der personenbezogenen Daten vorgesehen.

Die Zertifizierung durch das Landesinstitut für Schulentwicklung basiert auf den Ergebnissen der Fremdevaluation und erfordert keine gesonderte Datenerhebung. Das vergebene Zertifikat enthält keine personenbezogenen Daten.

5. Ergebnisse der Anhörung

Ein gesetzliches Anhörungsrecht haben die Beratungsgremien des Kultusministeriums: Landeselternbeirat, Landesschulbeirat und Landesschülerbeirat, sowie die kommunalen Landesverbände. Da die Evaluation auch die Arbeitsqualität der Lehrer diagnostiziert, wurde auch den Hauptpersonalräten der Lehrerinnen und Lehrer und den Lehrerverbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Zusätzlich wurde der Entwurf den Kirchen und den Regierungspräsidien übersandt. Im Folgenden werden die Anhörungsergebnisse zusammengefasst. Eine wörtliche Wiedergabe der Stellungnahmen der Beratungsgremien und der kommunalen Landesverbände findet sich unten unter Ziffer 6.

Generell stößt die Vorlage auf Zustimmung und wird in großen Teilen auch begrüßt. Änderungswünsche beziehen sich auf die jeweiligen besonderen Interessen.

Im Einzelnen können die Ergebnisse wie folgt zusammengefasst werden:

- a) Der Delegation der Genehmigung von Schulbüchern auf das Landesinstitut für Schulentwicklung wird zugestimmt.
- b) Auch der Stärkung der Schülermitverantwortung durch die Möglichkeit einer Direktwahl des Schülersprechers und dem Recht, die Einberufung der Schulkonferenz zu beantragen, wird zugestimmt.

- c) Zum Anhörungsrecht des Elternbeirates und Mitbestimmungsrecht der Schulkonferenz bei Schulcurriculum und Umsetzung der Stundentafel wurden Änderungswünsche vorgetragen. Landkreistag und Gemeindetag bringen hierzu das Anliegen einer Beteiligung des Schulträgers vor.

Stellungnahme:

Das Schulgesetz unterscheidet zwischen den inneren und äußeren Schulverhältnissen. Die inneren Schulverhältnisse betreffen die inhaltlichen, in der Zuständigkeit des Landes liegenden Fragen, die äußeren Schulverhältnisse betreffen die sächliche und bauliche Ausstattung der Schulen, welche eine weisungsfreie Pflichtaufgabe des Schulträgers ist. Dem folgt die Regelung zur Evaluation.

Das Anliegen der kommunalen Landesverbände ist berechtigt, soweit die äußeren Schulverhältnisse berührt sind. Dem ist durch das Mitbestimmungsrecht der Schulkonferenz für Schulcurriculum und Stundentafel Rechnung getragen. Nach § 47 Abs. 6 SchG ist dem Schulträger in Angelegenheiten, die ihn betreffen, Gelegenheit zu geben, in der Sitzung der Schulkonferenz beratend mitzuwirken.

Die Kirchen wünschen die Klarstellung, dass die Beteiligung der kirchlichen Beauftragten unberührt bleibt.

Stellungnahme:

Die Verordnungen des Kultusministeriums zu den Kontingentstundentafeln verlangen für das Fach Religionslehre eine Beteiligung der kirchlichen Beauftragten. Nachdem die Kontingentstundentafel nunmehr direkt im Schulgesetz angesprochen wird, wurde dem Anliegen, dann auch die Beteiligung der kirchlichen Beauftragten aufzunehmen, entsprochen.

d) Evaluation

- Der Landesschulbeirat fordert, dass auch die Eltern beteiligt werden und dass die Ergebnisse der Fremdevaluation der Schulaufsichtsbehörde erst nach Beratung in den schulischen Gremien vorgelegt werden.

Stellungnahme:

Es ist sinnvoll, als Ausfluss der Erziehungspartnerschaft von Eltern und Schule die Eltern bei der Evaluation zu beteiligen. Deshalb wurde insoweit dem Wunsch des Landesschulbeirates entsprochen. Das zweite Anliegen kann in dieser Form nicht erfüllt werden, da die Ergebnisse der Fremdevaluation der Schulaufsichtsbehörde zeitnah mitgeteilt werden sollen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Landesinstitut für Schulentwicklung die Schule vor Erstellung des Fremdevaluationsberichtes anhört (siehe oben Ziffer 4).

- Von Seiten der kommunalen Landesverbände wird gefordert, dass die Ergebnisse der Selbst- und Fremdevaluation auch den Schulträgern vorgelegt werden.

Stellungnahme:

Die Evaluationsberichte enthalten zwar keine Namen, aber in kleinen Schulen oder kleinen Schulabteilungen werden Rückschlüsse auf bestimmte Lehrkräfte ohne großen Aufwand möglich sein. Die Evaluationsberichte werden in diesen Fällen personenbezogene Daten i. S. des LDSG enthalten (siehe oben Ziffer 4). Daher ist insoweit ein diskreter Umgang mit den Evaluationsberichten vonnöten.

Das Anliegen der kommunalen Landesverbände ist aber durch die Beratung in der Schulkonferenz gewahrt. Zu deren Sitzungen müssen Vertreter des Schulträgers in den ihn betreffenden Angelegenheiten eingeladen werden

(siehe oben). In der Praxis werden die Schulträger also zur Vorbereitung der Schulkonferenzsitzung diejenigen Teile des Evaluationsberichtes erhalten, die ihre Aufgaben betreffen.

- Der Landeselternbeirat fordert, die Verpflichtung der Schüler zur Teilnahme an Vergleichsuntersuchungen zu streichen (§ 114 Abs. 2 des Entwurfs). Er verweist auf die Belastung der Schüler durch allzu häufige Untersuchungen. Zusätzlich wendet er sich dagegen, dass in solche Untersuchungen außerschulische Bildungsdeterminanten einbezogen werden. Er sieht die Gefahr, dass schlechte Untersuchungsergebnisse damit nur erklärt werden, statt zu handeln, und er verweist auf schlechte Erfahrungen mit dem (wenngleich nicht in der Federführung des Kultusministeriums verfassten) Fragebogen zur Schulreife von Kindern.

Stellungnahme:

Es ist richtig, dass der Umfang und die Häufigkeit von Vergleichsuntersuchungen im Hinblick auf die Belastungsgrenzen der Schulen maßvoll bleiben muss. Wenn aber Vergleichsuntersuchungen durchgeführt werden, müssen sie den Anforderungen der Wissenschaft genügen. Dazu gehört die Sicherstellung, dass sich die ausgesuchten Schulen auch beteiligen, sodass die vorgesehene rechtliche Verpflichtung der Schüler und Lehrer notwendig ist. Zur Bewertung der Qualität schulischer Arbeit ist auch eine Einbeziehung außerschulischer Bildungsdeterminanten notwendig.

Allerdings ist die Sorge des Landeselternbeirates ernst zu nehmen, dass zu weit gehende Fragen zum häuslichen, persönlichen Bereich gestellt werden könnten. Das Kultusministerium lässt auch bei der Genehmigung von wissenschaftlichen Untersuchungen nie Fragen zu, welche zu sehr in den persönlichen Bereich eindringen. Der Sorge des Landeselternbeirates Rechnung tragend wurde daher als Grenze im Gesetz die Zumutbarkeit der Fragstellungen formuliert. Es ist dies ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich auch in anderem Zusammenhang als praktikabel erwiesen hat. Bei der Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

- Der Landesschülerbeirat erhebt keine Einwendungen.
- Die Kirchen wünschen eine gesetzliche Klarstellung, dass eine Evaluation des Religionsunterrichts nur mit ihrem Einvernehmen erfolgen kann. Des Weiteren bitten sie um einen Hinweis, dass § 114 SchG nicht für die Privatschulen gilt, und sie sorgen sich, dass die Fortbildung zur Evaluation zu Lasten anderer wichtiger Fortbildungsmaßnahmen gehen werde.

Stellungnahme:

Nach verfassungskonformer Auslegung des Entwurfs kann der Religionsunterricht wegen der inhaltlichen Verantwortung der Kirchen nur von diesen bzw. in deren Einvernehmen evaluiert werden, soweit nicht das staatliche Aufsichtsrecht berührt ist. Eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes ist daher nicht notwendig. Dem Anliegen der Kirchen Rechnung tragend wird aber darauf hingewiesen, dass das in Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und in Artikel 18 der Landesverfassung verbürgte inhaltliche Gestaltungsrecht der Religionsgemeinschaften verbindliche Vorgabe für die Anwendung des § 114 SchG ist.

§ 114 wird bereits nach der Systematik des Schulgesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 SchG) nicht für die Privatschulen gelten. Dem Anliegen der Kirchen Rechnung tragend, wird daher darauf hingewiesen, dass es allein in der Entscheidung der privaten Ersatzschulen liegt, ob und inwieweit sie Evaluationen durchführen. Im Gesetzestext selbst wäre ein solcher Hinweis redundant. Die Sorge um die Fortbildung betrifft Ressourcenfragen, nicht den Gesetzestext.

e) Weitere Stellungnahmen

Der Hauptpersonalrat Gymnasien stimmt den Änderungen zur Schulbuchzulassung, zur Schülermitverantwortung und zu den Beteiligungsrechten von Elternbeirat und Schulkonferenz zu. Er kann dem neuen § 114 SchG aber nur zustimmen, wenn den Schulen ein Anspruch auf Unterstützung durch ausgebildetes Personal der Schulverwaltung eingeräumt wird. Zugleich spricht er die Ressourcen für die Lehrerfortbildung an und verweist auf die Notwendigkeit der Lehrerfortbildung auch außerhalb der Evaluation. Er bittet um eine absolute Vertraulichkeit der im Evaluationsbericht ggf. enthaltenen personenbezogenen Daten.

Der Hauptpersonalrat für die Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen begrüßt den Einsatz von Ressourcen zur Qualitätssicherung, verweist aber darauf, dass 280 Deputate wegen der Zahl der Schulen, der Inanspruchnahme der Steuergruppenmitglieder und der Schulleitung nicht ausreichen. Er sieht die Kapitalisierung von Lehrerstellen kritisch und widerspricht einer Umsteuerung, statt einer Aufstockung der Lehrerfortbildungsmittel. Positiv wird die Einbeziehung schulischer Gremien bewertet. Er widerspricht Zielvereinbarungen ohne vorausgegangener Fremdevaluation.

Von den Lehrerverbänden haben sich die Berufsschullehrerverbände, der Philologenverband, der Beamtenbund und die GEW geäußert. Die Berufsschullehrerverbände Baden-Württemberg lehnen den Entwurf des § 114 SchG ab und kritisieren die hohen Kosten, die starke Stellung des Landesinstituts für Schulentwicklung sowie die Umsteuerung der Lehrerfortbildung zu Lasten anderer Angebote. Die Teilnahme an jeder Art der Evaluation dürfe nur nach Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz möglich sein. Dem Schulträger dürfe kein Anspruch auf Herausgabe des Evaluationsberichtes eingeräumt werden.

Die GEW äußert sich im allgemeinen positiv, trägt allerdings ergänzende Anliegen vor: keine Evaluation zur Kontrolle, Anrechnungsstunden für die Selbstevaluation und die Unterstützung der Fremdevaluation, Ressourcen für Prozessbegleiter, Ressourcen für die Unterstützung durch sachkundige Dritte, die keine Ausnahme sein dürfe, zusätzliche Mittel für die Fortbildung, keine Zielvereinbarungen ohne vorherige Fremdevaluation, Zustimmungserfordernis der Betroffenen, wenn ein Evaluationsbericht mit personenbezogenen Daten an die Gremien gegeben werden soll, Ablehnung der Verpflichtung zur Teilnahme an Vergleichsuntersuchungen, Evaluation auch des gegliederten Schulwesens insgesamt mit Berichtspflicht an den Landtag, Aufstockung der vorgesehenen Ressourcen von 280 Deputaten.

Der Philologenverband stimmt den Neuregelungen zur Schulbuchzulassung, zur SMV und zu den Beteiligungsrechten von Elternbeirat und Schulkonferenz zu. Die Lehrer müssten aber begründet durch die professionelle Sachkompetenz das letzte Wort haben. Der Neuregelung zur Evaluation stimmt der Philologenverband nur zu, wenn zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden. Im Übrigen fordert er, auf die qualifizierten Fachberater im gymnasialen Bereich zurückzugreifen.

Der Beamtenbund fordert, die Umwidmung der 280 Deputate nicht zu Lasten der Unterrichtsversorgung gehen zu lassen, und er fordert, auch auf schulexterne Berater und die Fachberater zurückzugreifen. Bzgl. der Beteiligungsrechte von Elternbeirat und Schulkonferenz fordert er ein „Letztentscheidungsrecht“ der Lehrergremien.

Stellungnahme:

Letzterem Anliegen ist durch die Zusammensetzung der Schulkonferenz in gewisser Weise Rechnung getragen, da dort mit den Lehrervertretern und dem Schulleiter die professionelle Sachkompetenz die Mehrheit bildet. Im Übrigen bleibt es aber bei der Regelung des § 47 Abs. 8 SchG, wonach die Schulaufsichtsbehörde entscheidet, wenn in einer mitbestimmungspflichtigen Frage eine Pattsituation zwischen Gesamtlehrerkonferenz und Schulkonferenz auf schulischer Ebene nicht gelöst werden kann.

Die Forderung der Lehrerverbände auf Aufstockung der Ressourcen ist aus deren Sicht zwar verständlich, aber im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage des Landes nicht möglich.

6. Wörtliche Wiedergabe der Stellungnahmen der anhörungsberechtigten Institutionen

a) Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat nimmt wie folgt Stellung:

„Nach eingehender Diskussion kam das Gremium zu folgendem Beschluss:

§ 114 (1) soll folgendermaßen geändert werden (s. Fettdruck):

*Die Schulen führen zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität regelmäßig Selbstevaluationen durch; sie können sich dabei ergänzend der Unterstützung sachkundiger Dritter bedienen. Das Landesinstitut für Schulentwicklung führt in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluation durch, zu deren Vorbereitung die Schulen auf Anforderung die Ergebnisse und Folgerungen der Selbstevaluation übersenden. Die Schulen unterstützen das Landesinstitut für Schulentwicklung in der Durchführung der Fremdevaluation. Das Landesinstitut für Schulentwicklung übersendet die Ergebnisse der Fremdevaluation der Schule, die sie **nach Beratung in den Gremien** anschließend der Schulaufsicht vorlegt. Bei der Evaluation werden **alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schüler und Eltern berücksichtigt**. Die Lehrer sind zur Mitwirkung verpflichtet.*

Vorbehaltlich dieser Änderung stimmte der Landesschulbeirat dem Entwurf mit 2 Gegenstimmen zu.“

b) Landes Schülerbeirat

Der Landesschulbeirat nimmt wie folgt Stellung:

„Die Änderungen im Entwurf wurden vom 7. Landesschulbeirat vorab am 7./8. Juli 2006 auf dem Wochenendseminar in Donaueschingen besprochen. Einen förmlichen Beschluss gab es zwar nicht, es wurden aber keine Einwände erhoben. Auf der Vorstandssitzung am 7. August 2006 hat der Vorstand den Änderungen zugestimmt.

Auf dem Wochenendseminar am 22./23. September 2006 in Donaueschingen wird der 7. Landesschulbeirat den Beschluss förmlich nachholen. Änderungen werden sich nicht ergeben.“

c) Landeselternbeirat

Der Landeselternbeirat nimmt wie folgt Stellung:

„1. Änderung § 35 a Abs. 1 Schulgesetz

Die Änderung im Schulgesetz betreffend die Zulassung von Schulbüchern wurde im Gremium vorberaten. Das Landesinstitut hatte in der Sitzung vom 22. März zugesagt, dass insbesondere auch Beschwerden von Einzelpersonen, also auch Eltern, angenommen werden. In der damaligen Sitzung wurde auch vorgestellt, dass zukünftig das Landesinstitut für Schulentwicklung für die Schulbuchzulassung statt des bisherigen Landesinstituts für Erziehung und Unterricht (das es nicht mehr gibt) zuständig sein soll.

Der Landeselternbeirat stimmt der Gesetzesänderung zu.

2. Änderung § 47 Schulgesetz

a) § 47 Abs. 5 Nr. 6/§ 57 Abs. 1 SchG

Die Stärkung der Elternrechte bzw. deren Verankerung im Aufgabenkatalog des § 47 SchG ist zu begrüßen.

Die bisherige Verankerung der Mitwirkungsrechte des Elternbeirats im Rahmen der Entwicklung des Schulcurriculums in der Konferenzordnung, die die Aufgaben der Gesamtlehrerkonferenz regelt, schien systematisch klärungsbedürftig. Die jetzige Verortung im Aufgabenkatalog der Schulkonferenz sowie des Elternbeirats ist gut.

Durch die Mitbestimmung im Rahmen der Stundentafel haben insbesondere die Gymnasien ausreichend Spielraum in Absprache mit den Eltern die Stundentafel der Eingangsklassen 5/6 bedarfsgerecht zu gestalten.

Allerdings ist unbedingt darauf zu achten, dass die Elternvertreter in ausreichendem Umfang geschult sind im Umgang mit den schulischen Gremien damit sie die ihnen zukommenden Aufgaben kompetent bearbeiten können. Es sollte bedacht werden, dass die Ausbildung der Elternvertreter verbindlich erfolgen muss, damit das gute Konzept der Elternmitwirkung in den schulischen Gremien funktioniert.

Hier bietet der Landeselternbeirat an, zukünftig aktiv an der Ausbildung von Elternvertretern im Rahmen eines landesweiten Schulungskonzeptes unter dem Dach der Elternstiftung mitzuwirken. Es wäre schade, wenn der gute Ansatz der Erziehungspartnerschaft von Elternhaus und Schule daran scheitert, dass ein Partner seine Rechte aber auch seine Pflichten nicht umfangreich kennt.

Der Landeselternbeirat stimmt der Änderung beider Normen zu.

b) Änderung § 47 Abs. 9 Nr. 5 SchG

Hier bestehen aus Sicht des Landeselternbeirats keine Bedenken.

Der Landeselternbeirat stimmt der Gesetzesänderung zu.

c) Änderung § 47 Abs. 12 Satz 2

Das Einberufungsrecht spiegelt die gestärkte Position der am Schulleben Beteiligten wider und wird begrüßt.

Der Landeselternbeirat stimmt der Änderung zu.

3. Änderung § 67 Abs. 1 SchulG

Die Stärkung der Schülermitverantwortung ist zu begrüßen, da im Rahmen der eigenständigen Schulen die schulischen Gremien mehr Mitwirkungsrechte (aber auch -pflichten) erhalten. Wichtig ist aber ebenso wie bei der Elternbildung, dass die verantwortlichen Schüler in geeigneter Form ausgebildet werden, damit sie ihre Aufgaben in den schulischen Gremien gut wahrnehmen können.

Der Landeselternbeirat stimmt der Regelung zu.

4. Neu § 114 SchulG

a) § 114 Abs. 1 SchulG

Die Selbst- und die Fremdevaluation zur Weiterentwicklung der Schulen wurden bereits mehrfach sowohl im 13. als auch im 14. LEB dargestellt. Die Verankerung der Aufgaben im Schulgesetz sind logische Folge der aufzunehmenden Arbeit.

Die Arbeit der Evaluatoren soll komplett durch Umschichtung aus anderen Bereichen, somit nicht als neue und daher zusätzliche Aufgabe erfolgen. Das ist aus Sicht des Landeselternbeirats angesichts der neuen Aufgaben, die auf die Schulen zukommen (Ganztagsschule, Einbindung von Jugendbegleitern, immer noch zu

große Klassen, zunehmend erziehungs- und verhaltensauffällige Kinder etc.) und vor allem die in weiten Teilen immer noch nicht gut umgesetzte Implementierung des neuen Bildungsplans, falsch. Statt Umschichtung sind neue, zusätzliche Ressourcen für die Qualitätssicherung und -entwicklung dringend notwendig.

Die Kürzung der Fortbildungsangebote muss sorgsam geprüft werden. Insbesondere Fortbildungen im Bereich der Binnendifferenzierung müssen mit Blick auf das jahrgangsgemischte Unterrichten ausgebaut werden. Ebenso Fortbildungen im Bereich der Didaktik und Methodik des neuen Bildungsplans. Fortbildungen im Bereich der Kommunikation mit Eltern und deren aktive Einbindung in das schulische Geschehen, sind ebenfalls viel stärker zu betonen.

Auch der Umgang mit Fächerverbänden und die damit zusammenhängende Kooperation sind für viele Lehrer Neuland.

Wo sollte also gekürzt werden?

Hier zugunsten der Evaluation zu sparen würde bedeuten, dass die Evaluatoren vielleicht später feststellen, dass der Umgang mit dem neuen Bildungsplan an vielen Schulen wegen fehlender Fortbildungen nicht so läuft, wie das geplant war. Ebenso, dass in vielen Schulen die Kommunikation mit Eltern gestört ist. Ebenso könnten die Evaluatoren feststellen, dass die Binnendifferenzierung in den großen Klassen sowie die Förderung schwacher, aber auch starker Schüler wegen mangelnder Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen in diesem Bereich nicht funktioniert.

Damit würde die Evaluation ad absurdum geführt.

Die Evaluation muss kumulativ zur Fortbildung und nicht alternativ finanziert werden.

Vor allem müssen Fortbildungen im Bereich ‚Umgang mit Evaluation‘ verstärkt angeboten werden. Hierbei müssen alle an der Evaluation Beteiligten eingebunden werden, also auch Schüler, Eltern aber auch Betriebe oder andere Partner der Schulen. Die bisherige Bekanntmachung über die Ausführung der Selbstevaluation und die Einbindung aller Beteiligten an der Evaluation sind aus Sicht des Landeselternbeirats noch unzureichend.

Der Landeselternbeirat kann sich vorstellen, hier eine Rolle im Bereich der Elternschulung im Umgang mit der Evaluation zu übernehmen und würde dies gerne konkret über die Elternstiftung anbieten.

Der Landeselternbeirat bleibt bei seiner Feststellung, dass eine Qualitätsentwicklung des Schulsystems zu Lasten anderer schulischer Bereiche der falsche Weg ist. Auf diese Art wird sicher nicht die Qualität von Schule verbessert, sondern die Evaluation wird auf halbem Wege mit der Feststellung stehen bleiben, dass vieles im Argen liegt. Ressourcen zur Verbesserung können keine angeboten werden.

Das Ziel der Evaluation ist wichtig und richtig, daher muss sie im Schulgesetz verankert werden. Werden aber nicht die notwendigen finanziellen Maßnahmen zur Begleitung der Schulentwicklung im Haushalt eingestellt, dann ist das Scheitern vorhersehbar.

Wer am Markt ein neues, besseres Produkt anbieten will, muss investieren. Es sei denn er will sich auf seine Monopolistenstellung zurückziehen und auf die fehlenden Alternativen hinweisen. Aber wie hoch ist dann die Kundenzufriedenheit?

Nach wie vor vermisst der Landeselternbeirat ein schlüssiges Konzept, wie mit den Ergebnissen der Selbst- und Fremdevaluation sowie der Diagnose- und Vergleichsarbeiten umgegangen wird. Es ist nicht zu erkennen, welche Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden und ob die Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen verbindlich ist. Auch die dienstrechtlichen Konsequenzen für die einzelne Lehrkraft nach der Evaluation sind nicht dargelegt.

Hier besteht ebenfalls dringender Handlungsbedarf. In der Hoffnung auf Besserung:

Der Landeselternbeirat stimmt der Gesetzesänderung zu.

b) Neu § 114 Abs. 2, 1. Halbsatz

Zu § 114 Absatz 2 ist anzumerken, dass vor lauter Tests nicht das eigentliche Lernziel verschüttet werden darf: Ein Kind an sein schulisches Ziel zu führen, nicht Landesvergleiche zu produzieren. Sicher sind Studien wichtig, da aber in der Regel wenig Konsequenzen daraus für das tägliche Arbeiten an der Schule gezogen werden, ist die Frage zu stellen, ob die damit verbundene zusätzliche Belastung der Kinder gerechtfertigt ist.

Ein Schwein wird allein durch ständiges Wiegen nicht fatter, sagt der Volksmund. Vielmehr müssen mit Testergebnissen Verbesserungen für den einzelnen Schüler aber auch für das System einhergehen. Sonst sind ‚Testereien‘ als zusätzliche Belastung abzulehnen.

Derzeit werden noch nicht einmal aus den landeseigenen Diagnose- und Vergleichsarbeiten Konsequenzen im Stütz- und Förderbereich gezogen. Eine schulgesetzlich normierte verpflichtende Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an noch mehr Tests, deren Sinn nicht erkennbar ist, ist abzulehnen.

Davon völlig unbeschadet ist die freiwillige Teilnahme an vergleichenden Tests.

Der Landeselternbeirat lehnt die Aufnahme des § 114 Abs. 2, 1. Halbsatz in das SchG ab.

c) Neu § 114 Abs. 2, 2. Halbsatz

§ 114 Absatz 2, 2. Halbsatz lässt aus Sicht des Landeselternbeirats Fragen offen:

– ‚Außerschulische Bildungsdeterminanten‘ sollten eine untergeordnete bzw. keine Rolle spielen, da sich die Schule auf ihre Aufgabe als Bildungseinrichtung konzentrieren und aus der Schule heraus die Bildung von Kindern besser gefördert werden muss. Ziel muss es sein, dass die Erziehungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Schule bzw. die Öffnung der Schule in die Gesellschaft so weit reicht, dass eine scharfe Trennung zwischen schulischen und außerschulischen Bildungsdeterminanten entfällt.

Die Bereitstellung von ausreichenden Ressourcen, um alle Kinder einer Schule an das Ziel zu führen, unabhängig von den externen Faktoren, muss Aufgabe der kommenden Jahre sein. Ganztagschulen bieten hier großartige Möglichkeiten für alle Schularten durch Schaffung besserer Lernbedingungen sowie ein vielfältiges Bildungsangebot. Die ‚Elternhausfixiertheit‘ des Bildungssystems muss zu Gunsten umfangreicher Förderangebote an der Schule aufgegeben werden.

Soweit die angesprochenen Daten als Entschuldigung und Erledigung für ein schlechtes Abschneiden einer Schule oder einer Klasse dienen sollen, wäre das unverzeihlich. Umso mehr müsste in einem solchen Fall unbedingt die Förderung der Schule oder der Klasse in den Vordergrund gerückt werden.

Angesichts der drohenden Ressourceneinsparung im Bildungsbereich ist aber zu erwarten, dass mit Blick auf das soziale Umfeld einer Schule ein bestimmtes Ergebnis als zu erwarten akzeptiert wird und gerade nicht der Weg der ausreichenden Ausstattung mit Fördermaßnahmen gegangen wird.

Auch hier bliebe man bei der Feststellung des Status quo stehen und würde ihn mit eventuell guten oder schlechten Rahmenbedingungen entschuldigen oder rechtfertigen, anstatt den nächsten Schritt zu gehen.

Solange nicht erkennbar ist, dass (den ohnehin bekannten) Schulen mit schlechten außerschulischen Bildungsdeterminanten geholfen wird, ihre Schüler gerade deswegen zu fördern, solange wird der Landeselternbeirat

einer Feststellung der Determinanten nicht zustimmen, da überhaupt nicht erkennbar ist, wofür.

Die Diskussion über einen eventuellen Abbau von Lehrerstellen auf Grund sinkender Schülerzahlen, der Ausstieg des Landes aus der Förderung der Schulsozialarbeit, die nach wie vor viel zu geringe Zahl an Schulpsychologen etc. sprechen Bände.

Die Gefahr des Feigenblattcharakters von außerschulischen Bildungsdeterminanten ist zu groß.

- *Des Weiteren stellt sich die Frage, in welchem Umfang solche Daten erhoben werden. Zwar soll eine Anonymisierung erfolgen, dennoch ist die verpflichtende Erhebung kind- oder familienspezifischer Daten abzulehnen. Welcher Streit über die Frage der Erheblichkeit und Zumutbarkeit von kind- oder familienbezogenen Daten entstehen kann, wurde anhand des Fragebogens zum ‚Schulreifen Kind‘ deutlich (wenngleich dieser nicht unter Federführung des Kultusministeriums verfasst wurde). Fraglich ist auch, inwieweit Kinder die an sie gestellten Fragen in der jeweiligen Tragweite überblicken können.*

In dieser offenen Formulierung ist eine schulgesetzliche Festlegung auf die verpflichtende Abfragemöglichkeit nicht schulbezogener Vorgänge abzulehnen.

Der Landeselternbeirat wird diesen Punkt in einer gesonderten Stellungnahme ausführlich behandeln.

Der Landeselternbeirat lehnt die Aufnahme des § 114 Abs. 2, 2. Halbsatz in das Schulgesetz ab.“

d) Stellungnahme des Landkreistages

Der Landkreistag nimmt wie folgt Stellung:

„Von der geplanten Änderung sind sowohl die Schulträger, die Schulaufsicht als auch die Schulen betroffen.

Die Erweiterung der Schülermitverantwortung, die verbindliche Festlegung der Beteiligungsrechte der Elternbeiräte und Schulkonferenzen bei der Umsetzung von Bildungsplanreformaßnahmen sowie die Festlegung von Regelungen zur Selbst- und Fremdevaluation begrüßen wir grundsätzlich.

Rolle des Schulträgers bleibt jedoch im vorliegenden Entwurf weitgehend unberücksichtigt. Insbesondere durch Artikel 1 Nr. 2, 3 und 5 des Entwurfs sind Interessen der Schulträger sowohl durch bildungspolitische Grundsatzentscheidungen, als auch durch Handlungsempfehlungen, welche aus Selbst- und Fremdevaluation resultieren, in einem hohen Maß betroffen, da sich diese erheblich auf die sachliche und räumliche Ausstattung der Schule auswirken können. Wir erachten die frühzeitige Einbeziehung der Schulträger daher für zwingend notwendig.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Einbeziehung der Schulträger in den Prozess schon deshalb wichtig ist, weil die erstellten Evaluationsberichte zur Grundlage von Schulentwicklungszielvereinbarungen zwischen Schulaufsicht und Schule werden sollen. Bestünde hier ein deutlicher Dissens zwischen den Zielvorstellungen der Schule und des Schulträgers, wären mögliche rechtsaufsichtliche Maßnahmen der Schulaufsicht vorstellbar. Durch eine rechtzeitige Einbindung der Schulträger kann ein solches Konfliktpotential vermindert oder vermieden werden. Dies gilt auch, soweit die Landkreise selbst Schulträger sind, gegenüber der Schulaufsicht bei den Regierungspräsidien, weshalb wir um Ergänzung des § 114 Abs. 1 Satz 4 dahin gehend bitten, dass auch den Schulträgern die Ergebnisse der Fremdevaluation vorgelegt werden.

Für den im Entwurf genannten Ausnahmefall der Bedienung Dritter durch die Schule bei deren Selbstevaluation setzen wir voraus, dass dies im Hinblick auf

ggf. zusätzlich anfallende Kosten nur in Abstimmung mit den Schulträgern erfolgen kann.

Da laut Entwurf die Lehrkräftefortbildung zu Lasten anderer Maßnahmen und Fortbildungsprogramme durchgeführt werden soll, sehen wir die Gefahr weiterer Mittelkürzungen für die aus unserer Sicht bedeutsamen regionalen Fortbildungsmaßnahmen. Insbesondere kann davon ausgegangen werden, dass sich auf Grund der Evaluationsergebnisse weiterer Qualifizierungsbedarf ergeben wird, wobei der Entwurf diesbezüglich keine Finanzierungsaussagen enthält.“

e) Städtetag

Der Städtetag nimmt wie folgt Stellung:

„Wir befürworten die Intentionen des Entwurfs, die Schülermitverantwortung an den Schulen auszudehnen, Beteiligungsrechte der Elternbeiräte und Schulkonferenzen bei der Umsetzung von Bildungsplanreformaßnahmen zu fixieren sowie verbindliche Regelungen zur Selbstevaluation und Fremdevaluation der Schulen im Schulgesetz zu verankern.

Möglichst objektive Bewertungen zum Qualitätsstand ihrer Schulen und deren Unterrichtsangeboten zu erhalten, ist nicht nur für die Schulen selbst, sondern auch für die Städte und deren jeweilige lokale Bildungslandschaft von größter Bedeutung. Durch die Bereitstellung von nicht lehrendem Personal, Räumen und Sachmitteln leisten sie als kommunale Schulträger maßgebliche Beiträge zur Schul- und Unterrichtsqualität. Welche Wirkungen diese Ressourcenbereitstellung zeitigt, müssen die Städte wissen, denn nur dann können sie Entscheidungen zum Wohle der Schulen und zum Einsatz städtischer Mittel bestmöglich treffen.

Es ist daher nicht nur legitim, sondern notwendig, neben der Schulaufsicht auch die jeweiligen Schulträger über Ergebnisse der Fremdevaluation von Schulen zu informieren. Nur dann kann die zu Recht viel propagierte Bildungspartnerschaft zwischen Land und Kommunen gelebt werden. Wir bitten deshalb, Satz 4 von Absatz 1 des § 114 SchG wie folgt zu fassen: ‚Das Landesinstitut für Schulentwicklung übersendet die Ergebnisse der Fremdevaluation der Schule, die sie anschließend der Schulaufsicht und dem Schulträger vorlegt.‘ Selbstverständlich werden diese Ergebnisse seitens der Schulträger ggf. vertraulich behandelt. Kein Schulträger hat Interesse daran, seine Schulen mit der Veröffentlichung negativer Evaluationsergebnisse zu demontieren.“

f) Gemeindetag

Der Gemeindetag nimmt wie folgt Stellung:

„Der Gemeindetag bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung des Schulgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 – §§ 47, 57:

Nach den vorgesehenen Änderungen soll die Entscheidung der Schule über die Entwicklung schuleigener Curricula durch Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz nach Anhörung des Elternbeirats und nach Zustimmung der Schulkonferenz getroffen werden. Eine Beteiligung des Schulträgers ist jedoch nicht vorgesehen. Da bildungspolitische und pädagogische Grundsatzentscheidungen der Schule letztendlich das Schulprofil prägen, ist es notwendig, den Schulträger frühzeitig in diese Prozesse mit einzubeziehen. Der kommunale Schulträger hat ein hohes Interesse an ausgewogenen bedarfsgerechten Bildungsangeboten, die letztendlich auch die Attraktivität der Kommunen für ihre Einwohner stark beeinflussen. Es muss deshalb bei diesen Entscheidungen eine Beteiligungsform gefunden werden, die der besonderen Stellung der Kommune als Schulträger gerecht wird. Die Entscheidung über die Entwicklung eines Schulprofils kann schon deshalb nicht allein als eine pädagogische Angelegenheit beurteilt werden, weil sie sich auf den

Sach- und Raumbedarf der Schule letztendlich auswirken wird. Es ist deshalb unumgänglich, dass der Schulträger frühzeitig mitbestimmend in diese bildungspolitischen Grundsatzentscheidungen einbezogen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 5 – Selbstevaluation und Fremdevaluation:

Auch eine rechtzeitige Einbeziehung der Schulträger in den Evaluationsprozess einer Schule scheint uns dringend geboten; denn unseres Erachtens können die Interessen der kommunalen Schulträger erheblich mit betroffen sein. Vor allem dann, wenn die Ergebnisse von Eigen- und Fremdevaluation in der Umsetzung zu erheblichen Auswirkungen bei der sachlichen und räumlichen Ausstattung der Schule führen können.

Bei den Kosten der Selbstevaluation wird es sich überwiegend um Personalkosten handeln, für die das Land aufzukommen hat. Allerdings ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass ‚im Ausnahmefall‘ und wenn die Finanzierung durch die Schule sichergestellt ist, sich die Schulen im Rahmen der ihnen obliegenden Selbstevaluation ergänzender sachkundiger Dritter (z. B. Hochschulinstitute, Beratungsunternehmen) bedienen können, um Untersuchungen im Bereich der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durchzuführen. An dieser Stelle ist nach Auffassung des Gemeindetags die Klarstellung erforderlich, dass die Mittel des kommunalen Schulträgers für die Finanzierung ergänzender Unterstützung nicht zur Verfügung stehen. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung. Zumindest in der Gesetzesbegründung muss deutlich gemacht werden, dass vor dem Hintergrund der schlechten finanziellen Lage der Schulträger eine Inanspruchnahme seiner Mittel hierfür nicht in Frage kommt. Die Übernahme von Kosten der Selbstevaluation der Schule durch die kommunalen Schulträger wird deshalb grundsätzlich abgelehnt.

Da die Ergebnisse der internen Evaluation als auch die einer Fremdevaluation Grundlage für die Weiterentwicklung der Schule sein werden, sind sie auch dem Schulträger zugänglich zu machen und ggf. mit ihm zu erörtern. Im Gesetzentwurf ist dies nicht vorgesehen. Der Gemeindetag fordert jedoch eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs dazu ein.“

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 35 a Abs. 1)

Da es bei der Genehmigung von Schulbüchern um eine exekutive Zuständigkeit geht, muss im Hinblick auf das Demokratieprinzip der Verfassung die Fachaufsicht des Kultusministeriums in jedem Fall erhalten bleiben.

2. Zu Artikel Nr. 2

Zu Nummer 2 a (§ 47 Abs. 5 Nr. 6)

Die Formulierung entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 1 a Konferenzordnung.

Zu Nummer 2 b (§ 47 Abs. 9 Nr. 5)

Für die Zusammensetzung der Schulkonferenz wird ausgehend von der Berufsschule bereits in der bisher geltenden Regelung bestimmt, dass drei Vertreter der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen der Schulkonferenz angehören. Inzwischen sind mit einem Teil der Berufskollegs in Teilzeitunterricht und mit der Berufsfachschule für Altenpflege und der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe weitere Schultypen hinzugekommen, in denen in einer dem dualen System ähnlichen Weise ausgebildet wird, die aber von dem Wortlaut der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht ausdrücklich erfasst sind. Einen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung der Berufsschulen, dualen

Berufskollegs und der Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe gibt es nicht.

Alle genannten Bildungsgänge sind dadurch gekennzeichnet, dass neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird, auf dessen Grundlage parallel zur schulischen Ausbildung und verzahnt mit dieser eine betriebliche Ausbildung stattfindet. Es wird daher durch Anpassung der Formulierung klargestellt, dass in allen derartigen Schultypen die Vertretung des dualen Partners in der Schulkonferenz vorzusehen ist.

Eine entsprechende Anpassung des Wortlautes wurde bereits durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Oktober 2005 in § 59 Abs. 1 SchG bezüglich der Sonderregelungen für die Zusammensetzung der Klassenpflegschaften vorgenommen. Nachdem nunmehr auch aus anderen Gründen § 47 zu ändern ist, wird die in § 59 Abs. 1 gefundene Formulierung auch für die Zusammensetzung der Schulkonferenz übernommen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 Abs. 1 Nr. 8)

Die Formulierung entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 1 a Konferenzordnung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Möglichkeit der Direktwahl beschränkt sich auf den Schülersprecher und einen Stellvertreter. Sieht die SMV-Satzung mehrere Stellvertreter vor, so müssen die übrigen Stellvertreter vom Schülerrat gewählt werden. Der Schülersprecher muss nicht Klassensprecher oder stellvertretender Klassensprecher sein, wird aber nach seiner Wahl in jedem Fall Vorsitzender und damit auch Mitglied des Schülerrates. Das Entsprechende gilt für den direkt gewählten stellvertretenden Schülersprecher. Es soll die Ausnahme bleiben, dass ein Mitglied des Schülerrates nicht zugleich Klassensprecher bzw. stellvertretender Klassensprecher ist. Daher können höchstens zwei Schülervertreter direkt gewählt werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 114)

Die Fremdevaluation durch das Landesinstitut ist bereits nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Einrichtung des Landesinstituts für Schulentwicklung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 903) Aufgabe dieses Instituts.